

3746 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Außenpolitischen Ausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 9. November 1989 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 10. Juli 1974 über die Hilfe an Entwicklungsländer (Entwicklungshilfegesetz) geändert wird

Ausgaben des Bundes dürfen gemäß § 40 Abs. 1 BHG in der geltenden Fassung nur in dem Ausmaß geleistet werden, wie dies zur Erfüllung fälliger Verpflichtungen erforderlich ist.

Da für Abweichungen von diesem tragenden Grundsatz der Haushaltsführung der Verwaltung kein Ermessensspielraum eingeräumt ist, bedürfen die in sachlich begründeten Ausnahmefällen erforderlichen Abweichungen von diesem Grundsatz nicht nur einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung (im jeweiligen Materiengesetz), sondern in Übereinstimmung mit gleichartigen Ausnahmeregelungen (zB § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 5 und § 41 Abs. 4 BHG) auch des Zusammenwirkens mit dem Bundesminister für Finanzen.

Bestimmte Entwicklungshilfeleistungen im Sinne des Abschnittes II des Entwicklungshilfegesetzes, insbesondere Kofinanzierungen mit der Weltbank, aber auch Direktleistungen an Entwicklungsländer und internationale Institutionen sowie bilaterale Finanzhilfen erfordern wegen der Besonderheit ihrer finanziellen Abwicklung ein Abweichen von § 40 Abs. 1 BHG.

Die Abwicklung dieser Kofinanzierungen macht vertragliche Vereinbarungen sowohl auf zwischenstaatlicher als auch auf innerstaatlicher Ebene erforderlich. Diese Vereinbarungen beziehen sich zwar im Grunde auf den gleichen Gegenstand, weisen aber auf Grund der Eigenart der jeweiligen Regelungsinhalte entsprechend unterschiedliche Finanzierungsmodalitäten auf.

Ähnliches gilt auch für andere vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten außerhalb der Kofinanzierungen zugunsten von Entwicklungsländern bilateral vereinbarten Entwicklungshilfeleistungen.

Die Besonderheit der Abwicklung derartiger Entwicklungshilfeleistungen bringt es insbesondere auch mit sich, daß für einschlägige Förderungsfälle unterschiedliche Zahlungstermine zu beachten sind.

3746 d. B.**- 2 -**

Mit dem vorliegenden Beschuß des Nationalrates soll nunmehr die im Sinne § 40 Abs. 1 BHG notwendige haushaltrechtliche Voraussetzung unter gleichzeitiger Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit für diese Leistungen geschaffen werden.

Der Außenpolitische Ausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. November 1989 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Außenpolitische Ausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 9. November 1989 betreffend ein ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 10. Juli 1974 über die Hilfe an Entwicklungsländer (Entwicklungshilfegesetz) geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1989 11 21

Dr. Milan Linzer
Berichterstatter

Albrecht Konecny
Vorsitzenderstellvertreter